

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Cargodian GmbH (AEB)

Definitionen

Im Sinne dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen haben diese Begriffe die folgende Bedeutung:

Kunde: Kunde im Sinne dieser AEB können ausschließlich Unternehmer im Sinne von § 14 BGB sein, welche sich auf der Plattform registrieren, um über diese den Kauf bestimmter Güter zu tätigen.

Lieferant: Lieferant im Sinne dieser AEB können ausschließlich Unternehmer im Sinne von § 14 BGB sein, welche sich auf der Plattform registrieren, um über diese den Verkauf bestimmter Güter zu tätigen.

Parteien: bezeichnet die Cargodian GmbH und den Lieferanten.

Vertrag: bezeichnet die Gesamtheit der über die Plattform zwischen Cargodian und dem Lieferanten abgegebenen Willenserklärungen, einschließlich dieser AVB.

Plattform: Die Plattform bezeichnet die Handelsplattform unter der Webadresse www.cargodian.de

1. Allgemeines

- 1.1. Die nachstehenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für sämtliche zwischen der Cargodian GmbH (im Folgenden „CARGODIAN“) und dem Lieferanten (im Folgenden auch gemeinsam die „Parteien“) geschlossenen Verträge über den Einkauf von Waren. Entgegenstehende oder anders lautende Bedingungen des Lieferanten finden keine Anwendung.
- 1.2. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen finden ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 BGB Anwendung.

2. Registrierung

- 2.1. Vertragsschlüsse und Vertragsanbahnungen über die von CARGODIAN auf der Webseite www.cargodian.com bereitgestellte Plattform setzen eine vorherige Registrierung des Lieferanten voraus. Der Lieferant hat im Zuge der Registrierung seine Anschrift anzugeben und ist verpflichtet, bei Abschluss eines Vertrages über die Plattform die Richtigkeit der hinterlegten Anschrift zu prüfen und zu bestätigen.
- 2.2. Der Lieferant ist verpflichtet, sicherzustellen, dass die Zugangsdaten für die Nutzung der Plattform vor dem Zugriff Dritter geschützt sind. Der Lieferant verpflichtet sich, seine Mitarbeiter entsprechend zu instruieren. Unter Nutzung der Zugangsdaten über die Plattform geschlossene Verträge sind für den Lieferanten bindend, es sei denn der Lieferant weist nach, dass es sich um eine unbefugte Nutzung handelte, von der er weder Kenntnis hatte noch hätte haben können und die er trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätte verhindern können.

2.3. CARGODIAN ist berechtigt, den Zugang zu dem Portal für Nutzer nach entsprechender Benachrichtigung aus wichtigem Grund zu sperren. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere im Falle nicht nur unwesentlicher Verstöße gegen diese Einkaufsbedingungen vor.

3. Vertragsgegenstand und Vertragsschluss

3.1. Der Lieferant kann über die Plattform gegenüber CARGODIAN ein Angebot über den Verkauf einer bestimmten Ware unter Angabe des Käufers als Kaufinteressenten (im Folgenden „Kunde“) mit Auswahl der gewünschten Lieferklausel gemäß Incoterm 2020 einstellen. Voraussetzung ist, dass das angestrebte Geschäft in räumlicher und gegenständlicher Hinsicht den auf der Plattform ersichtlichen Zulässigkeitskriterien entspricht. Sobald der Lieferant sein Angebot –welches mindestens Angaben zu Ware, Menge, Preis, Lieferzeit und Bestimmungsort enthält– als verbindlich bestätigt hat, ist er an sein Angebot für einen Zeitraum von zwei Wochen gebunden. Soweit dem Vertragsschluss keine Gründe entgegenstehen, unterbreitet CARGODIAN dem von dem Lieferanten benannten Kunden ein entsprechendes Angebot über den Verkauf der Ware an den Kunden durch CARGODIAN. Nimmt der Kunde das Angebot fristgerecht und vorbehaltlos an, bestätigt CARGODIAN den Auftrag gegenüber dem Lieferanten. Der Kaufvertrag zwischen CARGODIAN und dem Lieferanten kommt mit der Annahmeerklärung durch CARGODIAN zustande. CARGODIAN ist nicht zur Annahme verpflichtet.

3.2. Nimmt der Kunde das Angebot nicht unverändert an, sondern unterbreitet er seinerseits ein geändertes Angebot, das er als verbindlich bestätigt, wird CARGODIAN dem Lieferanten auf dieser Grundlage – soweit dem Vertragsschluss keine Gründe entgegenstehen - ein geändertes Angebot unterbreiten, das dieser innerhalb einer Frist von einer Woche annehmen kann.

3.3. Stellt zuerst der Kunde über die Plattform gegenüber CARGODIAN ein als verbindlich bestätigtes Angebot zum Kauf einer von ihm gewählten Ware des Lieferanten ein und unterbreitet CARGODIAN daraufhin dem Lieferanten ein entsprechendes Angebot über den Kauf der Ware, kann der Lieferant dieses Angebot innerhalb einer Woche annehmen. Nimmt der Lieferant das Angebot nicht unverändert an, sondern unterbreitet er seinerseits ein geändertes Angebot, das er als verbindlich bestätigt, so ist er an dieses geänderte Angebot zwei Wochen gebunden.

3.4. Sämtliche zwischen den Parteien getroffenen Vereinbarungen sind in dem Vertrag einschließlich dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen vollständig schriftlich niedergelegt. Die Mitarbeiter von CARGODIAN sind nicht berechtigt, mündlich hiervon abweichende Zusagen zu treffen.

3.5. Soweit die Bestimmungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen von den vereinbarten Incoterms 2020 abweichen, gehen die in dem Vertrag einschließlich dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen getroffenen Vereinbarungen den Incoterms 2020 vor; dies gilt insbesondere hinsichtlich eventueller Ausfuhrformalitäten.

4. Kaufpreis und Zahlungsbedingungen

4.1. Der in der Bestellung durch CARGODIAN ausgewiesene von CARGODIAN zu zahlende Preis und die angegebene Währung sind bindend. Der Preis schließt alle gemäß der nach den Incoterms 2020 jeweils vereinbarten Lieferklausel von dem Lieferanten übernommenen Pflichten sowie die Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe ein, soweit diese anfällt.

4.2. CARGODIAN verpflichtet sich, den vereinbarten Kaufpreis zu den vereinbarten Zahlungsbedingungen an den Lieferanten zu zahlen.

4.3. Im Falle eines Seetransports bei dem ein Konnossement (Bill of Lading) ausgestellt wird, ist eine Anzahlung in vereinbarter Höhe nach Erhalt einer ordnungsgemäßen Rechnung sowie Erhalt aller Originale des Bill of Lading, das „an

Order“ bzw. mit CARGODIAN als Verfügungsberechtigter ausgestellt ist, fällig. Die Zahlung des Restkaufpreises erfolgt – vorbehaltlich etwaiger Zurückbehaltungsrechte – 10 Kalendertage nach Eingang der Ware beim Kunden und Rechnungserhalt.

- 4.4. In anderen als den unter Ziffer 4.2. genannten Fällen ist der Gesamtpreis 10 Tage nach Eingang der Ware beim Kunden und Erhalt einer ordnungsgemäßen Rechnung fällig.
- 4.5. Cargodian ist berechtigt die Zahlung im Falle von Mängelrügen des Kunden bis zur Klärung zurückzuhalten.
- 4.6. In den Rechnungen ist die Bestellnummer des durch CARGODIAN bestätigten Auftrags zutreffend anzugeben. Verzögerungen, die sich aus einer nicht ordnungsgemäßen Rechnungsstellung ergeben, gehen zu Lasten des Lieferanten.

5. Lieferung

- 5.1. Die Lieferung erfolgt gemäß der jeweils vereinbarten Lieferklausel der Incoterms 2020, die auch für den Gefahrübergang maßgeblich ist, soweit sich aus dem über die Plattform geschlossenen Vertrag oder diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen nichts anderes ergibt.
- 5.2. Der Lieferant ist verpflichtet, die Ware in der für ihren Transport geeigneten Weise zu verpacken und zu kennzeichnen. Für Folgen mangelhafter oder ungeeigneter Verpackung haftet der Lieferant und stellt CARGODIAN von sämtlichen hieraus resultierenden Ansprüchen frei, es sei denn, er weist nach, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.
- 5.3. Sofern CARGODIAN die Organisation der Lieferung nicht übernimmt, liefert der Lieferant die Ware in Abstimmung mit CARGODIAN an den Kunden bzw. den im Auftrag bestätigten Bestimmungsort aus. CARGODIAN teilt dem Lieferanten mindestens in Textform mit, wenn der Kunde die Vollzugsvoraussetzungen erfüllt hat („Freigabeerklärung“). Vollzugsvoraussetzungen sind die Leistung der Vorauszahlung durch den Kunden und im Falle dass der Bestimmungsort in einem anderen Land liegt, als der Ort von dem der Versand erfolgt, die Bestätigung des Kunden, dass einer Einfuhr keine rechtlichen Hindernisse entgegen stehen. Mit Zugang der Freigabeerklärung ist der Lieferant zur Lieferung verpflichtet. Solange die Vollzugsvoraussetzungen nicht vorliegen, darf die Versendung der Ware durch den Lieferanten nicht erfolgen.
- 5.4. Im Falle, dass der Bestimmungsort in einem anderen Land liegt, als der Ort von dem der Versand erfolgt, entscheidet allein der Lieferant über das Ob und Wie der Ausfuhr. Der Lieferant ist für die Erfüllung aller eventuell erforderlichen Ausfuhrformalitäten einschließlich Ausfuhranmeldungen und Genehmigungen verantwortlich. Der Lieferant ist nicht berechtigt, als Vertreter von CARGODIAN zu handeln. Im Falle, dass eine zuständige staatliche Stelle CARGODIAN als Ausführerin ansieht, ist CARGODIAN berechtigt vom Vertrag zurück zu treten.
- 5.5. Im Falle eines Seetransports hat der Lieferant dafür Sorge zu tragen, dass ein Konnossement (Bill of Lading) „an Order“ bzw. mit CARGODIAN als Verfügungsberechtigter ausgestellt und im Original an CARGODIAN versandt wird. Im Falle eines Verstoßes gegen die vorstehende Regelung, der vor Auslieferung der Ware an den Kunden nicht geheilt wird, ist CARGODIAN zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Schadensersatzansprüche CARGODIANs bleiben unberührt.
- 5.6. Der Lieferant ist nicht berechtigt, mit dem Kunden abweichende Vereinbarungen bezüglich der Lieferung und deren Abwicklung zu treffen, es sei denn, CARGODIAN hat der Abweichung ausdrücklich schriftlich zugestimmt.
- 5.7. Der Lieferant ist verpflichtet, CARGODIAN und den Kunden unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann. Die Haftung wegen Verzuges bleibt hiervon unberührt. Ist erkennbar, dass der Lieferant nicht in der Lage

sein wird, die Lieferung innerhalb angemessener Nachfrist nachzuholen oder im Falle eines Fixgeschäfts zu dem vereinbarten Zeitpunkt zu liefern, ist CARGODIAN berechtigt, bereits vor Fälligkeit vom Vertrag zurückzutreten.

6. Einhaltung außenwirtschaftsrechtlicher Vorgaben

- 6.1. Die Parteien sind verpflichtet, alle auf sie anwendbaren Wirtschaftssanktionen, Exportkontrollvorschriften, Importbeschränkungen und Anti-Boycott-Vorschriften sowie das für CARGODIAN geltende deutsche und EU-Recht einzuhalten, soweit dieses anwendbar ist; dies gilt auch in Bezug auf anwendbares US-Recht und sonstiges nationales Recht, soweit dem nicht deutsche oder europäische Rechtsvorschriften entgegenstehen („anwendbares Außenwirtschaftsrecht“).
- 6.2. Ist für die Eingehung dieses Vertrages oder die Erbringung einer nach diesem Vertrag geschuldeten Leistung eine Genehmigung aufgrund des anwendbaren Außenwirtschaftsrechts erforderlich, so steht der gesamte Vertrag unter der aufschiebenden Bedingung, dass eine solche Genehmigung erteilt wird. Wird eine erforderliche Genehmigung trotz aller angemessenen Bemühungen der Parteien nicht erteilt, haben weder der Lieferant, noch CARGODIAN über die Erstattung bereits geleisteter Zahlungen hinaus Ansprüche auf Entschädigung (einschließlich Schadenersatz). Gleiches gilt, wenn die Parteien von den zuständigen Behörden über Umstände informiert werden, die zu einer Unterrichtungs- und/oder Genehmigungspflicht führen.
- 6.3. Der Lieferant garantiert, dass bei Vertragsschluss weder er selbst, noch eine natürliche oder juristische Person, die Kontrolle über ihn ausübt, Wirtschaftssanktionen nach dem anwendbaren Außenwirtschaftsrecht unterworfen sind.
- 6.4. CARGODIAN ist berechtigt, Lieferungen und Leistungen zu verweigern, sobald sie Kenntnis oder Grund zu der Annahme hat, dass der Lieferant gegen das anwendbare Außenwirtschaftsrecht verstößt. Kann der Vertrag aufgrund von Vorschriften des anwendbaren Außenwirtschaftsrechts endgültig nicht erfüllt werden, kann jede Vertragspartei durch schriftliche Erklärung gegenüber der anderen Vertragspartei fristlos ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten. Im Falle des Rücktritts sind die Vertragsparteien gegenseitig verpflichtet, bereits erhaltene Leistungen zurückzugewähren, soweit dies nicht nach dem anwendbaren Außenwirtschaftsrecht unzulässig ist.
- 6.5. Der Lieferant stellt CARGODIAN von allen Kosten oder sonstigen Verlusten frei (insbesondere Ansprüchen Dritter, Bußgeldern, immateriellen Schäden), die sich aus der Nichteinhaltung des anwendbaren Außenwirtschaftsrechts sowie der Regelungen dieser Ziffer 6 durch den Lieferanten ergeben, es sei denn, der Lieferant weist nach, dass er den Verstoß nicht zu vertreten hat.
- 6.6. Die Vorschriften unter Ziffer 5 und Ziffer 10 bleiben unberührt.

7. Gewährleistung

- 7.1. Im Falle von Mängeln stehen CARGODIAN die gesetzlichen Gewährleistungsrechte nach dem gemäß Ziff. 11.1 anwendbaren Recht uneingeschränkt zu. Der Kunde ist berechtigt, etwaige Mängel unmittelbar gegenüber dem Lieferanten zu rügen. Die Mängelrüge des Kunden gilt als Mängelrüge durch CARGODIAN. Der Lieferant verpflichtet sich, auf Verlangen von CARGODIAN nach deren Wahl eine Nachlieferung oder Nachbesserung der Ware gegenüber dem Kunden vorzunehmen. CARGODIAN ist bis zur ordnungsgemäßen Nacherfüllung berechtigt, die Zahlung des noch offenen Kaufpreises zu verweigern. Erfolgt die Nachbesserung nicht innerhalb angemessener Frist, schlägt sie fehl oder ist sie unmöglich oder unzumutbar, ist CARGODIAN berechtigt, den Kaufpreis zu mindern oder unter den gesetzlichen Voraussetzungen vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz zu verlangen. Im Falle des Rücktritts ist der Lieferant verpflichtet, die Ware auf seine Kosten abzuholen. Der Lieferant ist zur Abholung jedoch erst berechtigt, nachdem die Erstattung einer etwaigen von CARGODIAN geleisteten Anzahlung an CARGODIAN sowie die Erfüllung

etwaiger CARGODIAN nach den gesetzlichen Bestimmungen zustehender Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche durch den Lieferanten erfolgt ist. Erfolgt die Rückzahlung trotz angemessener Nachfristsetzung nicht, so ist CARGODIAN berechtigt, die Ware nach vorheriger Ankündigung am Markt zu verkaufen; CARGODIAN ist in diesem Fall verpflichtet, den Verkaufserlös abzüglich der an den Lieferanten geleisteten Anzahlung sowie abzüglich etwaiger im Wege des Schadensersatzes durch den Lieferanten zu erstattender Beträge (wie entgangener Gewinn) an den Lieferanten auszukehren.

7.2. CARGODIAN ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Ware bereits vor der Versendung zu prüfen oder durch einen von ihr beauftragten Dritten prüfen zu lassen. Die CARGODIAN nach Gefahrübergang zustehenden Gewährleistungsrechte bleiben hiervon unberührt. Ergibt die Prüfung, dass die Ware nicht vertragsgemäß ist, ist der Lieferant verpflichtet, auf Verlangen von CARGODIAN etwaige Mängel vor der Lieferung zu beseitigen oder die Ware durch mangelfreie Ware zu ersetzen. Ist erkennbar, dass die Lieferung mangelfreier Ware innerhalb angemessener Nachfrist - oder im Falle eines Fixgeschäftes bis zu dem vereinbarten Zeitpunkt der Lieferung - nicht erfolgen wird, ist CARGODIAN bereits vor Fälligkeit berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

8. Rücktritt

8.1. Kommt der Vertrag mit dem Kunden (Kundenvertrag) nicht wirksam zustande, ist CARGODIAN berechtigt, von dem Vertrag mit dem Lieferanten ohne weitere Voraussetzungen zurückzutreten. Das Gleiche gilt im Falle einer wirksamen Anfechtung des Kundenvertrages oder eines berechtigten Rücktritts von dem Kundenvertrag durch CARGODIAN oder den Kunden, es sei denn, dass eine Anfechtung oder ein Rücktritt des Kunden auf Gründen beruht, die allein von CARGODIAN zu vertreten und nicht der Sphäre des Lieferanten zuzuordnen sind.

8.2. CARGODIAN ist auch dann zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn der Lieferant gegen seine Vertragspflichten aus einem anderen zwischen den Parteien geschlossenen Vertrag in so erheblichem Maße verstößt, dass CARGODIAN eine Fortsetzung der Geschäftsbeziehung nicht zumutbar ist.

8.3. Anderweitige gesetzliche Rücktrittsrechte bleiben unberührt.

8.4. Im Falle des Rücktritts wird der Lieferant CARGODIAN etwaige bereits erlangte Zahlungen unverzüglich erstatten. Schadensersatzansprüche CARGODIANS bleiben unberührt.

9. Eigentumsübergang

9.1. Der Lieferant wird CARGODIAN das Eigentum an der gelieferten Ware in dem früheren der beiden Zeitpunkte übertragen, in welchem die Ware entweder (a) auf Geheiß von CARGODIAN durch den Kunden in Besitz genommen wird oder (b) CARGODIAN die Ware in Besitz nimmt.

10. Produkt- und Produzentenhaftung, öffentlich-rechtliche Vorgaben, Handelsverbote

10.1. Der Lieferant ist verpflichtet, CARGODIAN von Schadensersatzansprüchen Dritter wegen Personen- oder Sachschäden freizustellen, die auf einem im Herrschafts- und Organisationsbereich des Lieferanten begründeten Fehler des von ihm gelieferten Produkts beruhen und für die der Lieferant im Außenverhältnis selbst haften würde.

10.2. Der Lieferant ist verantwortlich für die Einhaltung aller im Land aus dem der Versand erfolgt in Bezug auf die Waren geltenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften, einschließlich Vorgaben bezüglich des Handels und des Inverkehrbringens der Ware. Der Lieferant ist verpflichtet sicherzutellen, dass alle regulatorischen Vorgaben die auch CARGODIAN treffen können, jederzeit erfüllt sind und alle eventuell erforderlichen Genehmigungen vorliegen. Er hat CARGODIAN auf diese

Verpflichtungen hinzuweisen und auf Verlangen darzulegen, dass die regulatorischen Vorgaben eingehalten sind. Soweit CARGODIAN aufgrund der regulatorischen Vorgaben für den Vollzug dieses Vertrages eine Genehmigung benötigt, hat der Lieferant CARGODIAN hierauf bereits vor der Einfuhr der Waren hinzuweisen. In diesem Fall ist CARGODIAN berechtigt vom Vertrag zurückzutreten.

10.3. Der Lieferant bestätigt, dass der Handel und der Verkehr mit der vertragsgegenständlichen Ware im Land aus dem der Versand erfolgt, sowie in dem Land, in welches sie versendet wird, nicht verboten ist.

10.4. Soweit CARGODIAN aufgrund einer Verletzung regulatorischer Vorgaben von Dritten in Anspruch genommen wird (bspw. durch behördliche Bußgelder oder Ersatzansprüche Dritter), stellt der Lieferant CARGODIAN von sämtlichen Kosten frei, es sei denn der Lieferant weist nach, dass er den Verstoß nicht zu vertreten hat.

11. Anwendbares Recht; Gerichtsstands- und Schiedsvereinbarung

11.1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

11.2. Handelt es sich bei dem Lieferanten um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so ist vorbehaltlich der Regelung unter Ziffer 11.3 Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis zwischen CARGODIAN und dem Lieferanten Traunstein. Für den Lieferanten gilt dieser Gerichtsstand ausschließlich. CARGODIAN ist alternativ berechtigt, Klage gegen den Lieferanten auch an dessen allgemeinem Gerichtstand zu erheben.

11.3. Für den Fall, dass der Lieferant oder der dem Lieferanten bekannte Kunde, für den die von dem Lieferanten gelieferte Ware bestimmt ist, seinen Sitz außerhalb der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums hat, treffen die Parteien abweichend von der vorstehenden Gerichtsstandsklausel folgende Vereinbarung:

11.4. Alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag zwischen der CARGODIAN und dem Lieferanten ergeben, werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer (ICC) von drei gemäß dieser Ordnung ernannten Schiedsrichtern oder - im Falle eines Streitwertes von weniger als EUR 200.000,00 - von einem gemäß dieser Ordnung ernannten Schiedsrichter endgültig entschieden. Schiedsort ist München. Schiedssprache ist je nach Vertragssprache Deutsche oder Englisch.

11.5. Ist ein Schiedsverfahren zwischen CARGODIAN und dem Kunden, für den die Ware bestimmt war, anhängig, ist der Lieferant berechtigt, diesem Verfahren auf Aufforderung von CARGODIAN hin beizutreten. Die Parteien vereinbaren, dass sämtliche Tatsachenfeststellungen des in diesem Verfahren ergehenden Schiedsspruchs gegenüber dem Lieferanten in gleicher Weise bindend sind als wäre er selbst Partei des Schiedsverfahrens. Diese Bindung tritt unabhängig davon ein, ob der Lieferant dem Verfahren beigetreten ist, sofern der Lieferant unverzüglich nach Einleitung des Schiedsverfahrens zum Beitritt aufgefordert wurde.

Stand: November 2021

Bei Fragen wenden Sie sich gerne an die
Cargodian GmbH
Amselstr. 2a

83101 Rohrdorf
Germany
contact@cargodian.com
www.cargodian.com